

Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments für den Wochenmarkt in Neu-Isenburg / Bahnhofstraße

Auf Grund § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1978 (BGBl. I Seite 97), geändert durch Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 12.02.1979 (BGBl. I Seite 149), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 19.04.1977 (GVBl. I Seite 166) wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg verordnet:

§ 1

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher wird bestimmt, daß über die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Waren hinaus folgende Waren feilgeboten werden dürfen:

- a) Lederwaren
- b) Textilien
- c) Keramik,

soweit es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs handelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27.06.1979 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 26. Juni 1979

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg